Allgemeine Einkaufsbedingungen Medialine Group

Stand: Januar 2018

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Bestellungen, Aufträge und Abrufe erfolgen grundsätzlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, aufgrund dieser Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung für alle Gesellschaften der Medialine Group, insbesondere:
Medialine EuroTrade AG, Breitlerstraße 43, D-55566 Bad Sobernheim sowie deren Niederlassungen
medialine enterprise IT solutions GmbH, Zehntenhofstraße 5b, 65201 Wiesbaden
MH IT-Management, Breitlerstraße 43, D-55566 Bad Sobernheim
Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Auftragnehmers oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden.

Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Auftragnehmers angenommen. Schweigen gilt nicht als Anerkennung.

Bezugnahme oder Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Bestellungen

Nur schriftlich erteilte Aufträge von zu unserer Vertretung berechtigten Personen sind gültig. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis (Email, oder über spezielle vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendungen oder per Order Management Tool) übermittelte Erklärungen.

Mündliche Abreden oder Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeiten abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Auch in anderen Fällen ist die Annahme jeder Bestellung vom Auftragnehmer unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 2 Werktagen zu bestätigen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

In jedem Fall sind in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Frachturkunden, Paketanschriften, Rechnungen und sonstigem Schriftwechsel die Bestellnummer mit Datum, die Abladestelle und die Materialnummer anzugeben.

Lieferscheine sind mit der Sendung zu überreichen.

Rechnungen sind elektronisch per Email an invoice@medialine.ag zuzustellen und zwar innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung.

§ 3 Verwendung von Muster und Exklusivität

Zeichnungen, Modelle oder Quellcodes, auch in Form von EDV-Datenträgern, die wir dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind auf Anforderung zurückzugeben. Dieselben, die aus ihnen ersichtlichen Daten sowie unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet und Dritten weder zur Einsichtnahme noch zur Verfügung überlassen werden. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch solche Firmen oder Personen, die in irgendeiner Weise mit der Herstellung und dem Vertrieb unserer Erzeugnisse befasst sind.

§ 4 Qualitätssicherung

Soweit dem Vertragsverhältnis eine Qualitätssicherungsvereinbarung zugrunde liegt, wird der Auftragnehmer die Produkte entsprechend der dort umschriebenen Qualität herstellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001: 2000 oder eines Systems, das mindestens alle inhaltlichen Anforderungen der Norm erfüllt.
Der Auftragnehmer behält auch dann die Verantwortung für die spezifikationsgerechte Ausführung der zu liefernden Produkte, wenn nach Anzeige und Freigabe durch den Kunden die direkte Fertigung oder einzelne Bearbeitungsschritte durch einen Unterauftragnehmer durchgeführt werden oder Material kompl. bei Dritten zugekauft wird.

Wir können vom Auftragnehmer dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Auftragnehmer sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterauftragnehmern überzeugt, und/oder die Qualität seiner Zukaufteile durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

Stellen sich bei uns oder bei unserem Kunden Qualitätsmängel am gelieferten Produkt/Leistung des Auftragnehmer heraus, so werden ihm diese Mängel umgehend mit der Eröffnung der Reklamation als Vorabinformation per Email, Fax oder anderen geeigneten Kommunikationsmitteln mitgeteilt.

Der Auftragnehmer hat schnellstmöglich nach Erhalt des Prüfberichts/Musters, bzw. nach Eröffnung der Reklamation, schriftlich zu dem beanstandeten Merkmal Stellung zu nehmen und Abstellmaßnahmen zu definieren.

Wir sind bemüht zu jedem Zeitpunkt einer Reklamation anfallende Kosten zu minimieren. Dennoch unvermeidbare Kosten (auch bei unseren Kunden im Zusammenhang mit einer Auftragnehmerreklamation entstehender Aufwand) werden dem Auftragnehmer detailliert dargestellt. Kalkulatorische Gewinne werden nicht berücksichtigt.

Der Auftragnehmer ist für die fach- und sachgerechte Durchführung sämtlicher Prüfmaßnahmen verantwortlich. Eine Qualitäts- oder Eingangsprüfung durch uns bzw. die von uns bezeichneten Dritten entfällt. Eine Identitätsprüfung wird durchgeführt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine an uns gelieferten Produkte den geltenden EU-Vorschriften und nationalen Gesetzen entsprechen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich und gewährleistet, dass ihm immer die neuesten gültigen Gesetze und Vorschriften vorliegen und verwendet werden. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte frei von radioaktiv belasteten Stoffen sind. Sollten bei uns dennoch radioaktiv belastete Teile festgestellt werden, haftet der Auftragnehmer für sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Kontamination entstehen. Soweit gesetzlich zulässig, nimmt der Auftragnehmer die belasteten Stoffe zurück. Alle in der Fertigung des Auftragnehmer eingesetzten Materialien und angewandten Fertigungsprozesse müssen den gültigen gesetzlichen Auflagen und den Vorgaben des Internationalen Materialdatensystems (IMDS) (www.mdsystem.com) entsprechen.

§ 5 Preise

Die in unserem Auftrag genannten Preise verstehen sich als Festpreise und schließen die Lieferung „frei Bestimmungsort" ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Lieferungen aus dem Ausland gilt, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, die Lieferklausel DDP excl. Import VAT (Incoterms 2010) vereinbarter Bestimmungsort, sodass die Einfuhrumsatzsteuer vom Auftraggeber bezahlt wird.
Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.

Die Verpackung ist so zu wählen, daß das Transportgut und die Umwelt ausreichend geschützt werden. Es dürfen nur recycelbare Verpackungen eingesetzt werden. Andere Verpackungen werden kostenpflichtig zurückgesandt.

§ 6 Anlieferungen, Leistungserbringung

Die vereinbarten Leistungstermine sind verbindlich. Vereinbarte Lieferfristen laufen ab dem Tage unserer Bestellung.

Teilleistungen sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nicht gestattet. Wir übernehmen nur die von uns bestellte Menge/Leistung. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.

Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbstständig und eigenverantwortlich. Der Auftragnehmer ist bei der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer auch bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projektes abstimmen.
Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.

Der Auftragnehmer wird mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausschließlich hinreichend qualifizierte Mitarbeiter betrauen und insbesondere die Einhaltung etwaiger vom Auftraggeber geforderten fachlichen Skills sicherstellen. Auf Wunsch wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Beschreibung der Ausbildungs- und Tätigkeitsprofile der eingesetzten bzw. einzusetzenden Mitarbeiter übergeben, aus der die Qualifikation für die zu erbringenden Leistungen hervorgeht.
Mitarbeiterwechsel während der jeweiligen Projektlaufzeit sind mit dem Auftraggeber im Voraus schriftlich abzustimmen. Wird ein eingesetzter Mitarbeiter nicht den Anforderungen des Auftraggebers gerecht, werden sich die Parteien über die Auswechslung und den Ersatz verständigen. Bei Mitarbeiterwechsel geht der projektspezifische Know-how-Transfer zu Lasten des Auftragnehmers.

Werden die vereinbarten Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, den Verzugsschaden bei ihm geltend zu machen. Der Verzugsschaden wird pauschal pro Arbeitstag mit 1 % der Auftragssumme berechnet. Als Höchstgrenze werden 25 % der Auftragssumme vereinbart, wobei uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ebenso bleibt dem Auftragnehmer der Nachweis vorbehalten, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Einforderung der Konventionalstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, höchstens jedoch von 14 Tagen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aufruhr, Brand, Überschwemmung, Krieg usw.) oder eines sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Ereignisses zur Einhaltung der Lieferzeit außerstande, so hat er uns unverzüglich nach Bekanntwerden des Hindernisses unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Lieferzeitüberschreitung Mitteilung zu machen. Wird die Fertigung beim Auftragnehmer über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen nachhaltig beeinflusst, so bemüht er sich, für eine auswärtige Fertigung zu sorgen, um die kontinuierliche Lieferbereitschaft uns gegenüber zu gewährleisten. Die Übertragung der Fertigung auf Dritte darf indessen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Im Falle der auswärtigen Fertigung überträgt der Auftragnehmer dem Dritten alle von ihm übernommenen Verpflichtungen. Hierdurch wird seine Verpflichtung zur termingerechten Leistung nicht berührt.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Streik, Aufruhr, Brand, Überschwemmung, Krieg usw.) bei uns oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe sowie andere von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen berechtigen uns, für die Dauer und den Umfang ihrer Wirkung die Abnahme und Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
Sobald wir diese Folgen absehen können, werden wir derartige Ereignisse dem Auftragnehmer mitteilen.

Dasselbe gilt im Falle von Streik oder Aussperrung bei uns oder unseren Unterauftragnehmern, wenn die Abnahme nicht unmöglich wird.

Wird die Abnahme unmöglich, so sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

Bei einer derartigen Verschiebung der Abnahme und Verlängerung der Zahlungsfrist entfallen etwaige Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des Auftragnehmers.

Wenn die Behinderungen länger als 2 Monate andauern, so ist der Auftragnehmer bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.
Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Auftrag ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.

Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto, oder spätestens 60 Tage nach Erhalt der Ware / Abnahme der Leistung und Zugang der Rechnung rein netto.

Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang einer prüffähigen Rechnung, frühestens aber ab Eingang der Lieferung / Abnahme der Leistung. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle des Kunden, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des örtlich geltenden Steuerrechts entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurück zu senden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung.

Soweit nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen.

Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung, Vorauszahlungen unter dem Vorbehalt des richtigen Wareneingangs. Vorauszahlungen enthalten keine Genehmigung der Ware als vertragsgemäß.

Der Auftragnehmer darf seine Forderungen nur mit Zustimmung von uns an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen.

§ 8 Abnahme

Sofern der Auftragnehmer eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Falls die Überprüfung der Leistungen des Auftragnehmer eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.

Durch uns erfolgte Zahlungen bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand vom Besteller abgenommen wurde.

§ 9 Gewährleistung im Falle mangelhafter Lieferung

Es gelten, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Regelungen. Besteht nach den gesetzlichen Regelungen ein Wahlrecht des Auftragnehmer zwischen Ersatzlieferung und Nachbesserung, so gestattet er uns die Ausübung des Wahlrechts.
Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre nach unsererseits erfolgter Abnahme soweit die gesetzliche Frist nicht länger ist. Die Rüge offener Mängel ist fristgerecht, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach der Lieferung erfolgt, die Rüge verdeckter Mängel, wenn sie 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Durch jede schriftliche Mängelrüge wird die Gewährleistungsfrist unterbrochen.

Für die Zeit, in der die Lieferung wegen Mangelhaftigkeit nicht benutzt oder bearbeitet werden kann, ist die Verjährungsfrist gehemmt vom Eingang der Mängelanzeige an bis zum erfolgreichen Abschluss der Nachbesserung oder deren Fehlschlagen.

Dies gilt auch, soweit wir zur Mängelbeseitigung oder zur Mängelbeseitigung durch Dritte berechtigt sind.

Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetztes Material oder Teile erneut.

Falls in unseren Zeichnungen, die Vertragsbestandteil sind, wichtige Merkmale gekennzeichnet sind, gelten diese als garantierte Eigenschaften.

Stehen uns aufgrund des Vertragsverhältnisses Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer zu, so darf dieser gegen unsere Forderungen nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an dem einzelnen Leistungsgegenstand bereits aufgetreten ist oder nicht.

§ 10 Produzentenhaftung

Der Auftragnehmer hat alle Prüfungen der von ihm hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von unserer etwaigen Eingangsprüfung vorzunehmen und ist für die mangelfreie Beschaffenheit des gelieferten Liefergegenstandes verantwortlich.

Die von uns vorgenommenen Prüfungen entlasten den Auftragnehmer nicht.

Werden wir aus Produzentenhaftung wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder ähnlichen nach In- oder Ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer den uns entstehenden Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferung bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war.

Bei Fehlern, die auf die Herstellung des Liefergegenstandes zurückzuführen sind, trägt der Auftragnehmer die Beweislast für sein Nichtverschulden.

Diese Regelung gilt auch für die Kostenübernahme von begründeten Rückrufverpflichtungen im Rahmen der Produzentenhaftung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluß einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung. Auf Nachfrage ist uns die Police vorzulegen.

Ungeachtet dessen hat der Auftragnehmer uns von etwaigen berechtigten Ansprüchen Dritter, die auf fehlerhafter Lieferung beruhen, einschließlich etwaiger Prozesskosten freizustellen.

§ 11 Schutzrechte, Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch uns ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.

Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung der von ihm erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber uns geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer das Bestehen der Rechte Dritter weder kannte, noch kennen musste.

Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den vertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf uns über. Sie stehen uns räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von uns ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt und veröffentlicht werden. Uns wird vom Auftragnehmer das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

§ 11a Nutzungsrechte Software

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der Software, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Funktionen in seinem Leistungsumfang enthalten ist, das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, uneingeschränkte, übertragbare und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Recht zur vollständigen Nutzung ein. Dies gilt gegebenenfalls auch hinsichtlich einer Überlassung der Software zum Zwecke der Weitervermarktung bzw. zur Nutzung der Software im Rahmen von Application Service Providing- oder Outsourcing-Geschäften des Auftraggebers.

Insoweit es sich um eine individuelle Leistung für den Auftraggeber handelt, erhält der Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten.

§ 12 Haftungsbeschränkung / Rücktritt

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung gegen uns ausgeschlossen.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit durch uns und bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Des Weiteren gilt die Haftungsbeschränkung nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Setzt der Auftragnehmer während der Entwicklungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet sie, ohne dass dies von uns zu vertreten ist, gehen alle bis dahin entstandenen Kosten zu seinen Lasten.

§ 13 Geheimhaltung, Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus der Sphäre der anderen Partei, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung be-kannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.

Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land.

Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

Die vorausstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

§ 14 Außenwirtschaft

Der Auftragnehmer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO)
- Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU), sowie
- alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, Ust-ID)

§ 15 Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohns

Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bad Sobernheim.

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle, für die Zahlung Bad Sobernheim.

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Bad Sobernheim, 26. Januar 2018